



Polizeiverordnung

sowie

**Verordnung der Gemeinde Freienstein-Teufen über das
gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV)
mit zugehöriger gemeinderechtlicher Bussenliste**

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 16. Juni
2011. In Kraft ab 1. Januar 2012

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) erlässt die Gemeindeversammlung folgende kommunale Polizeiverordnung und das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren:

Inhaltsverzeichnis

Polizeiverordnung

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 4 Wegweisung und Fernhaltung	4
Art. 5 Sicherheit und Ordnung	5
Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 7 Schutzvorrichtungen	5
Art. 8 Rettungseinrichtungen	5
Art. 9 Schiessgelände	5
Art. 10 Tierhaltung	5
Art. 11 Füttern wild lebender Tiere	5
C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	6
Art. 13 Pflanzen und Sträucher	6
Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 18 Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 19 Schutz des Kulturlandes	7
Art. 20 Bereitgestelltes Sammelgut	7
D. Immissionsschutz	7
Art. 21 Immissionen	7
Art. 22 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	8
E. Lärmschutz	8
Art. 23 Nachtruhe	8
Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten	8
Art. 25 Landwirtschaft	8
Art. 26 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
Art. 27 Feuerwerk	9
Art. 28 Schiessen	9

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	9
Art. 29 Schliessungsstunde.....	9
Art. 30 Sammlungen und Betteln	9
Art. 31 Taxibetriebe	10
G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	10
Art. 32 Anmeldepflicht.....	10
H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	10
Art. 33 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 34 Strafbestimmungen	10
Art. 35 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen.....	11
I. Schlussbestimmungen	11
Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
Art. 37 Inkrafttreten	11

Das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger

Bussenliste

Art. 1 Vereinfachtes Verfahren mit Ordnungsbussen	12
Art. 2 Bezeichnung der Übertretung.....	12
Art. 3 Zuständigkeit.....	12
Art. 4 Bussenvollzug	12
Art. 5 Verzeigung	13
Art. 6 Gültigkeit	13
Bussenliste	14
A. Allgemeine Bestimmungen	14
B. Schutz vor Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	14
C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	14
D. Immissionsschutz	15
E. Lärmschutz	15
F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	16
G. Einwohnerkontrolle / Meldepflicht	16

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Freienstein-Teufen.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Polizeiorgane, insbesondere der Stadtpolizei Bülach.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Der Sicherheitsvorstand kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Sicherheitsvorstand verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 8 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 9 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 10 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.

Art. 11 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 13 Pflanzen und Sträucher

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die Beleuchtung, die Sicht auf Signale und Hausnummern, Hydranten, Fahrleitungen und die Schneeräumung sowie die Strassenreinigung nicht beeinträchtigen.

Störende Pflanzen sind vom Eigentümer entsprechend den Vorschriften der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern, die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Für die Umsetzung einer Videoüberwachung bedarf es eines detaillierten Reglements. Eine Genehmigung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Sicherheitsvorstands.

Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 18 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen erlaubt.

Art. 19 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit ist untersagt.

Art. 20 Bereitgestelltes Sammelgut

Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.

D. Immissionsschutz

Art. 21 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 22 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

E. Lärmschutz

Art. 23 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind

- a) montags bis freitags bis 7.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr,
- b) samstags bis 7.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
- c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- d) Knallgeräte zum Verscheuchen von Vögeln sind in Wohngebieten und ihrer näheren Umgebung untersagt. In allen Gebieten ist der Betrieb von Geräten zum Verscheuchen von Vögeln von 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 26 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorstand örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art. 28 Schiessen

Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert.

Der Schiessbetrieb (Jahresprogramm) erfordert jährlich eine Sondergenehmigung des Gemeinderates.

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 29 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der Sicherheitsvorstand kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 30 Sammlungen und Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands.

Betteln ist verboten.

Art. 31 Taxibetriebe

Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine vom Gemeinderat ausgestellte Betriebsbewilligung.

Die Einzelheiten sind in den kantonalen Taxivorschriften geregelt.

G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 32 Anmeldepflicht

Eine Person meldet sich bei der Gemeinde, wenn sie sich dort niederlässt, dort Aufenthalt begründet, dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben, innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht, zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder diesen aufgibt. Ebenso ist eine Meldepflicht beim Wegzug der Gemeinde vorgegeben.

Niederlassung liegt vor, wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in der Gemeinde aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss.

Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses.

H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 33 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von kommunaler Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 34 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden.

Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 35 Gemeindrechtliche Ordnungsbussen

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiter gemeinderechtlicher Verordnungen und Reglemente können im vereinfachten Verfahren gemäss kantonaler Ordnungsbussen-Verordnung geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

I. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Freienstein-Teufen vom 30. April 1990 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch die Gemeindeversammlung am 16. Juni 2011 genehmigt und tritt nach deren Rechtskraft am 1. Januar 2012 in Kraft (Rechtskraftbescheinigung 3. August 2011).

Im Namen der Gemeindeversammlung

GEMEINDE FREIENSTEIN-TEUFEN

Werner Lienhard
Gemeindepräsident

Marco Suter
Gemeindeschreiber



Verordnung der Gemeinde Freienstein-Teufen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste¹

Genehmigung durch Gemeindeversammlung am 16. Juni 2011

In Kraft ab 1. Januar 2012

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Freienstein-Teufen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse bis zu dem in § 89 Abs. 3 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation Zivil- und Strafprozess (GOG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat Freienstein-Teufen bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat Freienstein-Teufen bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

¹ Genehmigung vom Statthalter des Bezirks Bülach vom 11. Juli 2011

Art. 5

Die zuständigen Organe erstatten eine Verzeigung im Sinne § 175 GOG in analoger Anwendung von §§ 171 ff, insbesondere:

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2012 in Kraft (Rechtskraftbescheinigung 3. August 2011).

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Freienstein-Teufen vom 16. Juni 2011 (Inkraftsetzung per 1. Januar 2012).

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2) | CHF | 100.00 |
| 2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der
Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen
(Art. 3 Abs. 3) | CHF | 100.00 |

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|--|-----|--------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung (Art. 5) | CHF | 100.00 |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen
usw. (Art. 7 Abs. 1) | CHF | 300.00 |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern
von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 2) | CHF | 300.00 |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 8 Abs. 1) | CHF | 300.00 |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen
(Art. 8 Abs. 3) | CHF | 300.00 |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 10) ² | CHF | 100.00 |
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere
(Art. 11) | CHF | 100.00 |

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | |
|--|-----|--------|
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum
(Art. 12) | CHF | 100.00 |
|--|-----|--------|

² Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 14)	CHF	100.00
12. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	CHF	100.00
13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 17)	CHF	100.00
14. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 18)	CHF	100.00
15. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 19)	CHF	100.00
16. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 20)	CHF	100.00

D. Immissionsschutz

17. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 21)	CHF	100.00
18. Verunreinigung des öffentlichen Grundes „Littering“ (Art. 22)	CHF	100.00

E. Lärmschutz³

19. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 24) ⁴	CHF	100.00
20. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 26)	CHF	100.00
21. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 27)	CHF	100.00

³ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

F. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei ⁵

- | | | |
|---|-----|--------|
| 22. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 30 Abs. 1) | CHF | 100.00 |
| 23. Betteln (Art. 30 Abs. 2) | CHF | 100.00 |

G. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

- | | | |
|--|-----|--------|
| 24. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 32) | | |
| a) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht | CHF | 50.00 |
| b) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht | CHF | 100.00 |
| 25. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu- oder Wegzug (Art. 32) ⁶ | | |
| a) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht | CHF | 50.00 |
| b) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht | CHF | 100.00 |
| 26. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 32) ⁷ | CHF | 100.00 |
| 27. Unterlassen der Schriften hinterlegung (Art. 32) ⁸ | CHF | 100.00 |

⁵ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.

⁶ Art. 32 der Polizeiverordnung verweist auf das kantonale Gemeindegesetz.

⁷ Art. 32 der Polizeiverordnung verweist auf das kantonale Gemeindegesetz.

⁸ Art. 32 der Polizeiverordnung verweist auf das kantonale Gemeindegesetz.